

Archivierungsvereinbarung

Zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

Haidenauplatz 1, 81667 München,

vertreten durch den Amtschef Dr. Rainer Hutka,

und der

Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Schönfeldstraße 5, 80539 München,

vertreten durch den Generaldirektor der Staatlichen Archive Dr. Bernhard Grau

wird auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), sowie aufgrund Nr. 7.2 der Bekanntmachung über Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen (Aussonderungsbekanntmachung - Aussond-Bek) vom 19. November 1991 (A11MB1 S. 884), geändert durch Bek v. 6. November 2001 (StAnz Nr. 46), die folgende Archivierungsvereinbarung geschlossen:

Vorwort

Die weltweite Corona-Pandemie bedeutete einen in der jüngeren Geschichte singulären Einschnitt für das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben. Die Gefährlichkeit der Krankheit wird durch eine deutlich erhöhte Sterblichkeitsrate evident und führte zu erheblichen staatlichen Eingriffen in nahezu sämtliche Lebensbereiche mit dem Ziel, die Ausbreitung der Krankheit und die damit verbundenen Folgen möglichst einzudämmen. Wie für grundsätzlich vergleichbare Fälle historischer Ausnahmesituationen auch ist es ein allgemeines Ziel der archivischen Überlieferungsbildung, eine gegenüber anderen historischen Phasen höhere Überlieferungsdichte anzustreben. Dies betrifft die Unterlagen aus solchen staatlichen Aufgabenbereichen, deren Entstehungskontext unmittelbar mit dem historischen Ereignis verbunden ist. Dieses Kriterium trifft für die Corona-Pandemie in einem besonderen Maße auf die Unterlagen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu.

Mit Konzept vom 1. Dezember 2023 gibt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention den unteren Gesundheits- und Infektionsschutzbehörden verbindliche Löschfristen für im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie zur Quarantäne- bzw. Isolationsüberwachung sowie zur Kontaktpersonennachverfolgung und im Rahmen des Vollzugs der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erhobene personenbezogene Daten vor.

Die vorliegende Vereinbarung setzt die fristgerechte Anbietetung und Archivierung als Löschungs-surrogat im Sinne dieses Konzepts um und dient zugleich zur Vereinfachung und Beschleunigung des Anbietetungs- und Archivierungsverfahrens bei den unteren Gesundheits- und Infektionsschutzbehörden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Archivierung von Unterlagen, die bei den Gesundheitsbehörden nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Gesundheitsdienstgesetz (GDG) ausschließlich der kommunalen Gesundheitsämter nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 GDG (nachfolgend als „staatliche Gesundheitsämter“ bezeichnet) zur Testung und Verlaufsdokumentation bei Einzelpersonen, zur Kontaktnachverfolgung, zur Quarantäne- und Isolationsüberwachung, im Rahmen des Vollzugs der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und zur Überprüfung und Dokumentation des Infektionsgeschehens und der Maßnahmen in bestimmten Einrichtungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie entstanden sind. Zudem gilt sie für die Archivierung von Falldaten, die auf dem Meldeweg an das Robert Koch-Institut gemäß § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 GDG) entstanden sind.

(2) In zeitlicher Hinsicht gilt die Vereinbarung nur für all die Unterlagen bzw. Falldaten, die im Zeitraum von dem Beginn der Pandemie am 27. Januar 2020 bis zur Aufhebung der 17. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung am 1. März 2023 entstanden sind bzw. erhoben wurden.

§ 2 Anbietetung

(1) Aus dem Bereich des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit werden folgende Unterlagen angeboten:

Grundgesamtheit aller gem. § 11 Abs. 1 IfSG meldepflichtigen Daten aus dem beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit geführten Fachverfahren (derzeit: SurvNet@RKI) in pseudonymisierter Form.

(2) Aus dem Bereich der staatlichen Gesundheitsämter werden folgende Gesundheitsämter als Musterregistriaturen ausgewählt, aus denen alleine Unterlagen angeboten werden:

- Amberg-Sulzbach,
- Augsburg-Land,
- Bayreuth,
- Erlangen-Höchstadt,
- Landshut,
- Rosenheim,
- Schweinfurt.

(3) Aus den Musterregistaturen werden, soweit bei den Musterregistaturen noch vorhanden, folgende Unterlagen angeboten:

a) Sämtliche Einzelfallakten, die bis einschließlich 31. März 2023 entstanden sind, zu folgenden Personengruppen:

- SARS-CoV-2 infizierte Personen (Indexpersonen),
- enge Kontaktpersonen eines Indexfalls (Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge Kontaktpersonen sind, die ein erhöhtes Infektionsrisiko haben), die auf SARS-CoV-2 negativ getestet wurden,
- Verdachtspersonen und positiv getestete Personen, die nicht unter die zuvor genannten Kategorien fallen, soweit für diese Absonderungspflichten bestanden,
- Leiharbeiter, Beschäftigte eines Werkunternehmers und Saisonarbeitskräfte
- Einreisende und
- sonstige Personen, deren Daten im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung erhoben wurden und die nicht unter die zuvor genannten Kategorien fallen,
- sowie zu den mit ihnen verbundenen Einrichtungen (Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflegeheime etc.) aus den jeweils geführten Fachverfahren.

Aus denjenigen Einzelfallakten, die vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2023 entstanden sind, ist lediglich eine Zufallsstichprobe pro Musterregistratur mit der Größe $n=400$ zu nehmen.

b) Sämtliche einrichtungs- und personenbezogene Einzelfallakten, die im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gem. § 20a IfSG entstanden sind.

(4) Im Übrigen richtet sich die Anbietung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Durchführung

(1) Digitale Unterlagen werden über den Anlieferungsshare der Staatlichen Archive Bayerns im IT-DLZ bzw. nach Absprache über die Secure-Box geliefert. Geeignete Schnittstellen werden zwischen den Parteien vereinbart. Hierbei soll der den datenhaltenden Stellen entstehende Aufwand möglichst gering gehalten werden. Soweit eine Übergabe der anzubietenden Unterlagen aufgrund fehlender Schnittstellen innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Anbietung der Unterlagen nicht möglich ist, erfolgt die Datenzulieferung entsprechend Satz 1 in einem vereinfachten Datenformat wie z.B. dem Csv-Format. Bis zur Datenzulieferung erfolgt eine Verarbeitung der betroffenen Daten zu Archivzwecken bei den datenhaltenden Stellen gemäß Art. 26 Abs. 1 BayDSG.

(2) Im Übrigen richtet sich die Durchführung der Anbietung nach den Vorschriften der Aussonderungsbekanntmachung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung des Letztunterzeichnenden in Kraft.

(2) Der Abschluss, jede Änderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung selbst.

München, 13.06.2025

Ort, Datum

gez.

Dr. Bernhard Grau
Generaldirektor der Staatlichen
Archive

München, 12.06.2025

Ort, Datum

gez.

Dr. Rainer Hutka
Amtschef
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention